

BSIU
000410

ist. Die grundsätzlich rechtlich unanfechtbare Verhaltensweise des Untersuchungsführers besteht in folgendem:

Die Beschwerden werden dokumentiert - entweder in Form einer Aufzeichnung durch den Beschuldigten oder im Protokoll oder in einem gesonderten, von Beschuldigten zu unterschreibenden Vermerk. Es erfolgt die Weiterleitung an den Staatsanwalt. Dieser wird nach Überprüfung der Beschwerde entscheiden. Die Entscheidung wird mitgeteilt. Der Gang der Ermittlungen wird dadurch nicht aufgehalten (§ 91 StPO). Dieses rechtlich exakte Vorgehen verhindert, daß provokative Beschwerden Beschuldigten zu taktischen Nachteilen in der Führung der Beschuldigtenvernehmung umschlagen können.

Es ist allerdings unbedingt erforderlich zu prüfen, inwieweit Beschwerden begründet sind. Die sofortige Korrektur und Reaktion durch das Untersuchungsorgan ist bei begründeten Beschwerden taktisch günstiger, als erst Verfügungen durch den Staatsanwalt treffen zu lassen. Dadurch kann die Autorität des Untersuchungsorgans gegenüber dem Beschuldigten gestärkt werden.